

Besuchseinschränkungen für Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen besonders schutzbedürftige Personen leben

- Besuche sind ab sofort auf das **Notwendigste** zu beschränken; wenn **unverzichtbar**, dann gilt:
 - je Bewohner/in im Regelfall **eine Person pro Tag**
für **maximal eine Stunde**

Die Unverzichtbarkeiten der Besuche sind mit den Mitarbeiter/innen der Einrichtung abzuklären. Die Besucher sind über die notwendigen Schutzmaßnahmen zu unterweisen und haben diese einzuhalten. Den Anweisungen des Pflegepersonals ist Folge zu leisten.

- Besuche haben **nur noch auf dem Bewohnerzimmer** stattzufinden, nicht mehr in Gemeinschaftsräumen.
- Personen, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet oder in einem besonders betroffenen Gebiet entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung durch das Robert-Koch-Institut (RKI) aufgehalten haben, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen seit Rückkehr aus einem dieser Gebiete diese Einrichtungen nicht betreten.
- Es können **Ausnahmen** für nahestehende Personen (z.B. im Rahmen der **Sterbebegleitung**) im Einzelfall unter Auflagen zugelassen werden.

Bitte tragen Sie sich in die Besucherliste ein. Diese liegt in den jeweiligen Eingangsbereichen unserer Einrichtungen aus.

**Alle Besucher werden gebeten,
sich auf den Wohnbereichen beim Pflegepersonal zu melden.**